

Regelungen für den Sport nach der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 25.08.

Link zur Verordnung: <https://www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/corona-verordnung>

	Keine Warnstufe UND Inzidenz <50	Warnstufe 1, 2 und 3 ODER Inzidenz >50
Sport draußen	- Hygienekonzept erforderlich	- Hygienekonzept erforderlich
Sport in geschlossenen Räumen (inkl. Kletterhallen, Fitnessstudios + Schwimmhallen) Quelle: §8	- Hygienekonzept erforderlich	- 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise
Hygienekonzept Quelle: §5	In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Absatz 2 dienen, auch durch entsprechende Hinweise, 3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln, 4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und 7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. 	
Testungen Quelle: §7	<ul style="list-style-type: none"> - PCR-, Schnell- und Selbsttests sind zulässig - Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein - Als Testnachweis gilt (außerhalb von Schule), wenn der Test <ul style="list-style-type: none"> o vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person o vor Ort unter Aufsicht der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person o im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder o von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgertest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde. - Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt (insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis). Ein Muster wird als Arbeitshilfe im Landesportal bereitgestellt: Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigentests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 - ausgenommen von der Testpflicht sind außerdem grundsätzlich Personen mit Impf- bzw. Genesenennachweis 	

Veranstaltungen, einschl. Sitzungen	Keine Warnstufe UND Inzidenz <50	Warnstufe 1, 2 und 3 ODER Inzidenz >50
25-1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Quelle: §6 + §8	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Personenbezogene Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung erforderlich - Keine Unterscheidung zwischen drinnen und draußen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Personenbezogene Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung erforderlich Für geschlossene Räume gilt: <ul style="list-style-type: none"> - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise
Durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte (z.B. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen in Vereinen) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots und mit Maskenpflicht gemäß § 4 zulässig		
1000-5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Quelle: §10	<ul style="list-style-type: none"> - Vorab genehmigungspflichtig - Geschlossene Räume: Lüftungskonzept erforderlich - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorab genehmigungspflichtig - Geschlossene Räume: Lüftungskonzept erforderlich - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise
Über 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Quelle: §11	<ul style="list-style-type: none"> - Vorab genehmigungspflichtig - Gesondertes Hygienekonzept nach §11 notwendig - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorab genehmigungspflichtig - Gesondertes Hygienekonzept nach §11 notwendig - 3G-Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise - Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise